



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 9. März 2021
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3945

Langenthal, Weststrasse 17-29, Kantonale Berufsschule und Gymnasium, Anschluss an den Wärmeverbund Langenthal, Verpflichtungskredit für die Kapitalkosten

1. Gegenstand

Das Blockheizkraftwerk, das die kantonale Berufsschule sowie das Gymnasium auf dem Hard Areal in Langenthal mit Wärme versorgt, ist am Ende seiner Lebensdauer angelangt und muss ersetzt werden. Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'586'842 soll die Einmalzahlung der Kapitalkosten für den Anschluss an den neuen Wärmeverbund Langenthal während 25 Jahren und der Rückbau des alten Blockkraftwerks finanziert werden. Die Inbetriebnahme ist für den Beginn der Heizperiode 2022 geplant.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 51 Abs. 3
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 64
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2020, Baupreisindex Espace Mittelland, 125.2 Punkte

Gesamtkosten, inkl. MWST, bestehend aus	CHF	2'586'842
– Einmalige Kapitalkosten (Kostendach, KV IBL +15%)	CHF	2'254'904
– Einmalige Rückbaukosten	CHF	331'938
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'586'842
Zu bewilligender Kredit	CHF	2'586'842

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
529000	Übrige immaterielle Anlagen	2022	CHF	2'254'904
314400	Baulicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude	2022	CHF	331'938
Total			CHF	2'586'842

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 9. März 2021

Im Namen des Grossen Rates



Stefan Costa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	7. April 2021
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	7. Juli 2021
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	6. August 2021